



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 27. Oktober 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2016 liegt während
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Josef Schuller
Nicole Mayr
Norbert Wildling

GRE Robert Ramsner

Entschuldigt: Marita Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Helmut Furtner

GRE Alfred Holzner
Barbara Stangl

Entschuldigt: Ing. Werner Kittinger
Ulrike Ahrer

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Ingo Kainz

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Christian Dittrich

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

GRE Hannes Kerschbaumsteiner

Entschuldigt: Silvia Stangl

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Zuhörer, vor allem Frau Dr. Brigitte Wallmann und Herrn Reinhold Zawrel vom Ortsteilbeirat Kleinreifling.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 2) Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Wohnungsvergaben, Übertragungsverordnung von der Tagesordnung zu nehmen. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge
2. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Wohnungsvergaben, Übertragungsverordnung
3. BOS Digitalfunknetz, Bestandsvertrag mit dem Land Oö.
4. KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 4/4 (Teil), Grundstücksverkauf an Herbert Kerschbaumsteiner
5. Öffentliches Gut, Parzelle Nr. 4/4 (Teil), KG Kleinreifling, Auflassung
6. Öffentliches Gut, Parzelle Nr. 6/23 (Teil), KG Kleinreifling, Auflassung
7. Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 658/5 (Teil), KG Weyer, Auflassung
8. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Beschluss (BILLA)
9. Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3, Beschluss (BILLA)
10. Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Finanzierungsplan
11. Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler/Stachelgasse, Finanzierungsplan
12. Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau/Legat, Finanzierungsplan
13. Gemeindewohnhaus Kleinreifling 152, Wohnungssanierung, Darlehen
14. Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2017
15. Prüfungsausschuss, Bericht
16. Nachtragsvoranschlag 2016
17. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
18. Bericht der Ortsteilsprecher
19. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge

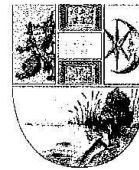
Erläuterung:

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen. In der Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2016 wurde der Vorschlag gemacht, dass dem Ausschuss ein Beschlussrecht übertragen werden soll. Die Übertragung des Beschlussrechtes wird dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2016, TOP 2, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Wohnung Nr. 4 in der Gemeindeliegenschaft Anger 32 wurde mit 30.09.2016 frei. Beim Gemeindeamt lag ein passendes Wohnungsansuchen auf. Die neuen Mieter, Hr. Josef Egger und Fr. Barbara Egger, haben die Wohnung bereits per 01.10.2016 übernommen. Ebenfalls wird der freie Garagenabstellplatz bei der Liegenschaft Anger 32 ab 01.10.2016 von den neuen Wohnungsmietern verwendet.

Die Mietverträge wurden erstellt und bereits abgeschlossen. Sie werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Josef Egger, geb. 04.01.1939 und Frau Barbara Egger, geb. 06.10.1946, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 4

Die Wohnung besteht aus:

- 1 Vorzimmer
- 1 Wohnküche
- 1 Kabinett
- 1 Schlafzimmer
- 1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 44,00 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum ————— Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	150,92
Betriebskosten Vorauszahlung	€	70,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	35,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober 2016 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben

unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)
Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)
Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 27.10.2016 nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

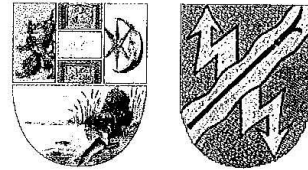
Weyer, am 30.9.16

Für die Mieter:

Egger Josef
Egger Barbara

Für die Marktgemeinde Weyer:

Gerhard Klaffner
(Bürgermeister Gerhard Klaffner)



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Josef Egger, geb. 04.01.1939 und Frau Barbara Egger, geb. 06.10.1946, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: Garage

Die Wohnung/Garage besteht aus:

1 Garagenabstellplatz

Die Wohnung/Garage hat eine Wohnfläche/Nutzfläche von insgesamt 15,00 m².

Beheizung der Wohnung: ---

Warmwasseraufbereitung: ---

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

~~Wohnung~~ ————— ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

~~Wohnung~~ Abstellplatz/Lagerraum Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	35,00
Betriebskosten Vorauszahlung	€	---
Heizkosten Vorauszahlung	€	---

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober 2016 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben

unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe der 3-fachen Bruttomiete ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

- 3)
Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

- 1)
Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2)
Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.
- 3)
Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 27.10.2016 nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am 30.9.16

Für die Mieter:

Egger Josef
Egger Barbara

Für die Marktgemeinde Weyer:


Gerhard Klaffner
(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Mietverträge zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 BOS Digitalfunknetz, Bestandsvertrag mit dem Land Oö.

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 09.11.2015 teilt die IKD den Gemeinden und Magistraten folgendes mit: „In den nächsten Jahren wird in Oö ein digitales Funksystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (kurz: BOS) implementiert werden. Die dafür erforderlichen Genehmigungen der Landesregierung, des Landtages und der Auftraggeber des Projektes sind bereits erfolgt. Der Projektstart wird mit 1.1.2016 erfolgen. Die Projektabschnitte Funknetzplanung, Einreichplanung, Standorterrichtung und funktechnische Abnahme werden durch die TETRON GmbH als Auftragnehmer des BM.I im Rahmen des sogenannten „BOS-Vertrages“ durchgeführt. Die Standortakquise, die Behördenverfahren und die Abwicklung des Baumanagements und der Bauüberwachung der Standorte fallen – so wie später der Betrieb und die Wartung der elektronischen Infrastruktur – in die Zuständigkeit des Landes. Wir ersuchen Sie daher, das Projektteam dabei zu unterstützen.“

Am 06.07.2016 wurde der Marktgemeinde Weyer vom Land Oö ein Bestandsvertrag für die Errichtung eines Funkmastes zur Beschlussfassung vorgelegt. Der gegenständliche Behördenfunkmast soll auf dem Grundstück Nr. 537/2, KG Laussa, Eigentümerin Marktgemeinde Weyer, errichtet werden. Das Grundstück ist als „Wald“ bzw. „Grünland“ im aktuellen Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Eine Umwidmung für derartige Behördenfunkmasten ist nicht notwendig.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 13.09.2016 und 24.10.2016 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Bestandsvertrag zu beschließen.

In Bezug auf eine etwaige vom Land Oö an die Gemeinde zu entrichtende finanzielle Entschädigung wird, nach Rücksprache mit dem Land Oö, auf das Jour Fixe zwischen LR Entholzer und LR Hiegelsberger vom 04.02.2015 verwiesen.

Auszug aus dem Protokoll: „Derzeit befindet sich das Projekt BOS Behördenfunk in Umsetzung. Im Zuge der Standortakquise sind nun auch einige Standorte, die im Eigentum der Gemeinde stehen, zu beschaffen. Im Zuge der Grundsatzdiskussion wird gemeinsam festgehalten, dass die Funkstandorte in den Gemeinden Teil der öffentlichen Infrastruktur des Katastrophenschutzes (und damit auch im wesentlichen Interesse der Gemeinde) liegen. Eine finanzielle Abfindung für die Zurverfügungstellung von Standorten, die im Eigentum der Gemeinde stehen, wird daher nicht erfolgen.“

Der Bestandsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

BESTANDSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

in der Folge „Bestandsgeberin“

und

dem **Land Oberösterreich**
vertreten durch das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

in der Folge „Bestandsnehmer“

genannt wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 178, Grundstück Nr. 537/2, GB 49311 Laussa, und zur Einräumung von Bestandsrechten berechtigt.
- 1.2. Bestandsgegenstand ist der auf diesem Grundstück Nr. 537/2 neu zu errichtende Behördenfunkmast einschließlich der (eingezäunten) Fläche um den Mast im Ausmaß von ca. 50 m². Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Umfang und Zweck der Nutzung

- 2.1. Der Bestandnehmer errichtet ein digitales Bündelfunknetz. Zu diesem Zweck ist die Herstellung von mehreren Funkbasisstationen in Oberösterreich erforderlich. Die Funkbasisstationen des digitalen Bündelfunksystems werden zudem auch für den Betrieb des Basis-Sprechfunknetzes und des Warn- und Alarmierungssystems für die Feuerwehren und Rettungsorganisationen des Landes OÖ genutzt.
- 2.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem in Punkt 1.1. genannten Objekt die Unterbringung einer Funkanlage und auf dem neu errichteten Behördenfunkmast eine Konstruktion für die Aufnahme der erforderlichen Antennen gemäß der planlichen und statischen Standortdarstellung (Anlage A) und den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu installieren und zu betreiben. Die Telekommunikationsanlage dient ausschließlich dem Betrieb von Telekommunikationsdiensten für BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen) und umfasst die dafür unbedingt notwendigen technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel sowie die zusätzlich erforderlichen Antennen für die Ertüchtigung des Basis-Sprechfunknetzes, des Warn- und Alarmierungssystems und des Richtfunkringes.
- 2.3. Grundsätzlich besteht seitens des Bestandnehmers die Möglichkeit einer Mitnutzung des Mastes durch Dritte (z.B. Mobilfunkbetreiber). Für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte ist der jeweilige Mitnutzer jedoch verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Bestandgeber selbst herzustellen und einen eigenen Nutzungsvertrag mit der Bestandgeberin abzuschließen.

§ 3 Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungskosten

Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung und Wartung sowie einer allfälligen Änderung der gegenständlichen Anlage und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Bestandnehmer.

§ 4 Rechte

- 4.1. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand Anlagen im Sinne des Vertrages auf eigene Kosten zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, instand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern, zu erweitern und aus-, ab- oder umzubauen. Hinsichtlich der Verständigungspflicht gilt § 6.2.
- 4.2. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer ebenso das Recht ein, auf dem Bestandsgegenstand technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben. Diese Einrichtungen sind ebenfalls planlich darzustellen.
- 4.3. Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer das Recht ein, die genutzten Objekte und Antennenanlagen jederzeit zu betreten. Standardmäßig wird beim Zugang der Umzäunung ein Schlüsseltresor montiert. Die Kosten des Schlüsseltresors hat der Bestandnehmer zu tragen.
- 4.4. Alle Rechte aus diesem Vertrag kann der Bestandnehmer von seinen Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen. Werden diese Rechte wahrgenommen, so haben diese Genannten eine entsprechende Legitimation (durch den Bestandnehmer ausgestellte Vollmachtsurkunde) mit sich zu führen und nach Aufforderung durch den Bestandgeber diesem vorzuweisen, um unbefugte Dritte fernzuhalten.
- 4.5. Die Bestandgeberin erwirbt an den vom Bestandnehmer eingebrachten Anlagen im Sinne des Vertrages und sonstigen Gegenständen des Bestandnehmers keinerlei Eigentum.

§ 5 Pflichten des Bestandgebers

Die Bestandgeberin ist verpflichtet,

- 5.1. den Bestandnehmer bei allen erforderlichen Behördenverfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auf Kosten des Bestandnehmer auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge);
- 5.2. den Bestandnehmer von allen geplanten Maßnahmen und Umständen, welche die vereinbarte Nutzung beeinträchtigen können, unverzüglich, jedoch tunlichst drei Monate vor Beginn schriftlich in Kenntnis zu setzen und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. Grundstücksverkauf, bauliche Änderungen, Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen), um den Weiterbetrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen bestmöglich sicherzustellen;
- 5.3. den Bestandsgegenstand einem Dritten nur dann zum Betrieb weiterer Telekommunikationsanlagen zu überlassen, sofern von diesem der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage des Bestandnehmer fortwährend gewährleistet wird.

§ 6 Pflichten des Bestandnehmers

Der Bestandnehmer ist verpflichtet,

- 6.1. den Bestandsgegenstand unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Bestandgeber zu behandeln und bestehende technische Anlagen und Funkanlagen Dritter nicht zu stören;
- 6.2. der Bestandgeberin die geplanten Bauarbeiten an den Anlagen im Sinne des Vertrages, die über die erstmalige Errichtung und die laufende Erhaltung hinausgehen, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Genehmigung der Bestandgeberin begonnen werden;

- 6.3. die Anlagen im Sinne des Vertrages sowie die genutzten Objekte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 6.4. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Anlagen im Sinne des Vertrages nach den derzeit geltenden Regeln der Wissenschaft und Technik zu errichten und den jeweiligen Entwicklungen von Wissenschaft und Technik entsprechend zu warten. Weiters erklärt der Bestandnehmer, dass nach heutigem gesichertem Stand von Wissenschaft und Technik keine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Sollte wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, eine Gesundheitsgefährdung für Personen eintreten, so wird der Bestandnehmer alles Erforderliche unternehmen, um diese Gefährdung zu beseitigen. Sollte ihr dies nicht gelingen, wird der Vertrag einvernehmlich aufgelöst. Aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages wird keine Partei Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- 6.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültigen Betriebsvorschriften (z.B. Schonung der landwirtschaftlichen Kulturen auf der Liegenschaft, zeitweise Anlagenbetretungsverbote) zu beachten. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationsperiode beim Betreten der Liegenschaft mit größtmöglicher Schonung zu behandeln. Sollte ein Zufahren zum Bestandsgegenstand erforderlich sein, ist unbedingt eine Genehmigung von der Bestandgeberin einzuholen. Allfällige Flurschäden sind entsprechend der von der Oö. Landwirtschaftskammer verlautbarten Richtsätzen abzugelten.

§ 7 Haftung

- 7.1. Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere für Schäden an der Gesundheit, die die Bestandgeberin oder Dritte durch den Betrieb der Funkanlage erleiden, haftet ausschließlich der Bestandnehmer.
- 7.2. Die Bestandgeberin übernimmt keine wie immer geartete Haftung dafür, falls die Telekommunikationseinrichtungen des Bestandnehmers durch ausgehende Frequenzen von bereits bestehenden oder künftig von Dritten zu errichtenden Anlagen gestört und beeinflusst werden.

- 7.3. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die Bestandgeberin hinsichtlich aller Ansprüche, die sich nachweislich aus Errichtung und Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages gegen diesen ergeben, völlig schad- und klaglos zu halten sowie anfallende Verfahrenskosten zu tragen.
- 7.4. Die Bestandgeberin haftet keinesfalls für allfällige Schäden an der Telekommunikationseinrichtung, sofern diese durch die auf der in § 1.1. genannten Liegenschaft des Bestandnehmers oder auf den unmittelbar benachbarten Liegenschaften befindliche Vegetation verursacht werden.
- 7.5. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, bestehende oder künftig zu errichtende Telekommunikationsanlagen Dritter sowie die Betriebsanlagen der Bestandgeberin nicht zu stören.
- 7.6. Das Betreten der Liegenschaft der Bestandgeberin, insbesondere bei Arbeiten auf der Liegenschaft, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bestandgeberin haftet in diesem Zusammenhang weder für Mitarbeiter des Bestandnehmers noch für vom Bestandnehmer beauftragte Subfirmen oder sonst vom Bestandnehmer beauftragte Personen.

§ 8 Nutzungsentgelt

- 8.1. Für die Einräumung der in diesem Vertrag bezeichneten Rechte verpflichtet sich der Bestandnehmer zur Zahlung eines einmaligen Betrages von 10 Euro.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich des Weiteren, zusätzlich zum oben vereinbarten Nettoentgelt auch eine allenfalls gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten. Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist derzeit jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UstG 1994 von der Umsatzsteuer befreit. Das Gleiche gilt gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 UstG 1994 für die Umsätze von Kleinunternehmen.
- 8.2. Das Nutzungsentgelt ist vom Bestandnehmer auf das Bankkonto der Bestandgeberin bei der Sparkasse OÖ, IBAN: AT11 2032 0056 0000 3503, BIC: ASPKAT2LXXX, lautend auf Marktgemeinde Weyer, bis spätestens vier Wochen nach Baubeginn zu zahlen.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1. Das Bestandsverhältnis beginnt mit Baubeginn (Baubeginnsmeldung an Bestandgeber). Der Abschluss des Bestandsvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 9.2. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Bestandnehmer alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages erteilt werden. Kann eine notwendige Genehmigung innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieses Vertrages nicht erlangt werden, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Bestandsgegenstand insbesondere zum Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung als Sende- und Empfangsstation technisch nicht eignet. Ein sich daraus ergebender Anspruch der Bestandgeberin auf Schaden- und Aufwandsersatz ist ausgeschlossen. Die Örtlichkeiten sind in diesem Fall wieder in den Ursprungszustand zu bringen.

§ 10 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist berechtigt, diesen Bestandsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Seitens der Bestandgeberin wird jedoch für die Dauer von 25 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet.

§ 11 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Bestandsvertrag kann mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, wenn

- 11.1. der Bestandnehmer mit den fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- 11.2. der Bestandsgegenstand nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann, insbesondere weil sich herausstellt, dass der Bestandsgegenstand für den

Bestandnehmer für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages technisch ungeeignet ist;

- 11.3. für den Bestandnehmer die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung des Grundstückes entfällt;
- 11.4. der Bestandnehmer oder die Bestandgeberin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von vier Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt;
- 11.5. der Bestandsgegenstand abgerissen bzw. unbenutzbar bzw. das Grundstück verkauft wird, hat die Bestandgeberin das Recht der Kündigung unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist.
- 11.6. der Bestandnehmer den Bestandsgegenstand zu nicht vereinbarten Zwecken benutzt;
- 11.7. über das Vermögen der Bestandgeberin das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Vermögens abgewiesen wird.

§ 12 Wiederherstellung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Bestandnehmer den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird. Kommt der Bestandnehmer gegebenenfalls dieser Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht ordnungsgemäß nach, kann die Bestandgeberin nach vergeblicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Bestandnehmers von Dritten vornehmen lassen.

§ 13 Übertragung der Rechte und Pflichten

- 13.1. Im Falle des Eigentümerwechsels oder sonstiger Rechtsnachfolge werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechts-

nachfolger überbinden. Von der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft an einen Dritten ist der Bestandnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

- 13.2. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an dritte Personen durch den Bestandnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

§ 14 Allgemeines

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen. Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Amtes der Oö. Landesregierung, das auch für die Berechnung der Gebühren und gegebenenfalls für die zeitgerechte Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Sorge tragen wird, nicht jedoch die Kosten einer rechtlichen Beratung der Bestandgeberin trägt.
- 14.2. Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich und technisch möglichst nahe kommt.
- 14.3. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar; internationale Kollisionsnormen werden ausdrücklich ausgenommen. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 14.4. Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Bestandgeberin, ein Exemplar ist für den Bestandnehmer bestimmt.

Linz, am
Für das Land Oberösterreich:

Weyer, am

Debatte:

GR Karl Haidinger möchte wissen, wann die Funkanlage in Betrieb gehen soll und wer die Kosten für die notwendige Begleitanschaffung übernehmen wird.

Der Vorsitzende informiert, dass mit der Aufstellung der Sendemasten für den neuen Digitalfunk voraussichtlich nächstes Jahr begonnen wird. Da es für jede Einsatzorganisation eine beschränkte Anzahl an Funkanlagen gibt, müssen alle zusätzlich erforderlichen Geräte von den Organisationen selbst angeschafft werden. In der Regel wird die Gemeinde bei der Aufteilung der Kosten mit einbezogen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Bestandsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 KG Kleinreifling Grdst Nr 4/4 (Teil) Grundstücksverkauf an Kerschbaumsteiner Herbert

Erläuterung:

Herr Herbert Kerschbaumsteiner, wh. 4464 Kleinreifling 195, möchte einen Teil des Grundstückes 4/4, KG Kleinreifling, öffentliches Gut der Marktgemeinde Weyer, im Ausmaß von ca. 818 m² erwerben. Der gegenständliche Grundstücksteil ist ein steiler Hang und nicht bebau-
bar.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 2.06.2016 beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat, den gegenständlichen Grundstücksteil der Parzelle Nr. 4/4, KG Kleinreifling, im Ausmaß von 818 m² zu einem Betrag von € 500,-- an Herrn Herbert Kerschbaumsteiner zu veräußern.

Ein Kaufvertrag ist nicht erforderlich, da dieser Grundstücksverkauf gemäß §§ 15 ff Liegen-
schaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Verkauf eines Teiles des Grundstückes 4/4, KG Kleinreifling (öffentliches Gut) im Ausmaß von 818 m² an Herrn Kerschbaumsteiner Herbert, 4464 Kleinreifling 195 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 4/4 (Teil), KG Kleinreifling, Auflassung

Erläuterung:

Herr Herbert Kerschbaumsteiner, wh. 4464 Kleinreifling 195, möchte einen Teil des Grundstückes 4/4, KG Kleinreifling, öffentliches Gut der Marktgemeinde Weyer, im Ausmaß von ca. 818 m² erwerben.

Da es dabei um einen Teil der Gemeindestraße Kleinreifling handelt, ist der betroffene Grundstücksteil durch Verordnung als öffentliches Gut aufzulassen.

Vom Gemeinderat ist folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 2008 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage des betroffenen Straßenstückes ist aus der Vermessungsskizze der Mayrhofer § Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr vom 10.08.2016 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Das im Plan (§ 1) dargestellte Straßenstück ist Teil der Grundparzelle Nr. 4/4, KG. 49309 Kleinreifling.

Dieses wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verordnung zur Auflassung eine Teilfläche der Gemeindestraße Kleinreifling, Parzelle Nr. 4/4, KG. Kleinreifling zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 6/23 (Teil), KG Kleinreifling, Auflassung

Erläuterung:

Auf Ersuchen der Mieter der Gemeindewohnhäuser Kleinreifling 152 und 153 sollte das öffentliche Gut, Parzelle Nr. 6/23, KG Weyer, aufgelassen werden. Begründet wird die Auflassung damit, dass dieser Straßenteil immer mehr als „Durchzugsstraße“ dient und der Fahrzeugverkehr eine große Gefahr für die Bewohner der beiden Häuser als auch für den angrenzenden Kinderspielplatz darstellt.

Bei Auflassung der Parzelle als öffentliches Gut verbleibt das Grundstück dann in Privatbesitz der Gemeinde.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. September 2016 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Auflassung der Parzelle 6/23, KG Kleinreifling aus dem öffentlichen Gut.

Für die Auflassung ist vom Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

über die Auflassung einer Straße für den Gemeindegebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 2008 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage des betroffenen Straßenstückes ist aus dem Katasterplan der Marktgemeinde Weyer vom 12.09.2016 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Das im Plan (§ 1) dargestellte Straßenstück ist Teil der Grundparzelle Nr. 6/23, KG. 49309 Kleinreifling.

Dieses wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Auflassung der Parzelle 6/23, KG Kleinreifling der Gemeindestraße Kleinreifling zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 658/5 (Teil), KG Weyer, Auflassung

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Verkauf der Bauparzellen Nr. 658/4 im Ausmaß von 3.181 m², 658/15 im Ausmaß von 2.197 m² und eine Teilfläche von Parzelle Nr. 658/5 im Ausmaß von 8 m², insgesamt 5.386 m², an Herrn Hermann und Frau Gerlinde Fuxjäger, wohnhaft Am Kreuzberg 47, 3335 Weyer beschlossen.

Vom Grundkauf war auch die Gemeindestraße Am Kreuzberg, Parzelle Nr. 658/5, KG Weyer im Ausmaß von 120 m² betroffen. Dieser Teil ist nun aus dem öffentlichen Gut herauszunehmen.

Zur Auflassung ist vom Gemeinderat folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Vermessungsplan der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr vom 06.06.2016 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle Nr. 658/5 (Teil), KG. 49323 Weyer.

Diese wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verordnung zur Auflassung eines Teiles der Gemeindestraße Am Kreuzberg, Parzelle Nr. 658/5, KG. Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7, Beschluss (BILLA)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) wie folgt beschlossen:

Grundstücksnummer	Derzeitige Widmung	Künftige Widmung
549/5, .541, 544/1, 541/1 tw., 549/1	Gemischtes Baugebiet	Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m ² und maximal 1.500 m ² mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF)
541/1 tw., 549/1 tw.	Fließender Verkehr	Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m ² und maximal 1.500 m ² mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) Kerngebiet
549/1 tw., 549/8, .264/3, 542/3	Kerngebiet	Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m ² und maximal 1.500 m ² mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF) Kerngebiet
542/2 tw.	Gemischtes Baugebiet	Kerngebiet
542/2 tw.	Fließender Verkehr	Kerngebiet

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der Örtlichen Raumplanung wird in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen unter den darin genannten Bedingungen und Anregungen kein Einwand erhoben.

Weiters wurde von Frau Wachauer Sandra zur Widmungsänderung folgender Einwand erhoben:

Die Umwidmung der öffentlichen Straße in G₁ würde zu einer verkehrstechnisch nachweisbaren Verschlechterung der Zufahrt zum Siedlungsgebiet führen. Auch mündliche Zusagen, diese wieder herzustellen, wenn BILLA nicht mehr ist, halte ich nicht für ausreichend.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 mit dieser Angelegenheit befasst und einstimmig die Meinung vertreten, dass der Einwand von Frau Wachauer nicht das Umwidmungsverfahren sondern ein verkehrstechnisches Problem betrifft und daher nicht relevant für die Flächenwidmungsplanänderung ist.

Weiteres hat der Bauausschuss beschlossen, das Gesamtflächenausmaß von 620 m² auf 1.500 m² wie gesetzlich erlaubt, aus folgenden Gründen zu erhöhen.

- 1) Aus Gleichheitsgründen, damit allen Lebensmittelmärkten in Weyer die gleiche Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung steht
- 2) Die Fa. BILLA bei einer eventueller Expansion nicht gleich durch die vorgegebene Fläche eingeschränkt wird

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 daher die Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 1.7 BILLA in der vorliegenden Form beschlossen.

Laut Rücksprache mit dem Amt der OÖ Landesregierung handelt es sich jedoch bei der Abänderung des Gesamtflächenausmaßes von 620 m² auf 1.500 m² um keine geringfügige Änderung und daher müssen alle Anrainer der betroffenen Grundstücke nochmals von der Planänderung informiert werden.

Die Anrainer wurden mit Schreiben vom 16.09.2016 über die Abänderung verständigt.

Von Navratil Brigitta, Rabitsch Berta, Margareta Fürthbauer, Zavorsky Friedrich und Kühholzer Bernhard wurden Einwände gegen die Flächwidmungsplanänderung erhoben.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2016 mit den Einwänden der oben angeführten Anrainer beschäftigt und einhellig beschlossen, dass die angeführten Punkte (Gefahr der direkten Zufahrt auf die Bundesstraße 121, Engstelle Gärtnerei Mayer, Verbreiterung der Einfahrt aus Richtung Waidhofen kommend zur Gärtnerei) nicht Gegenstand des Umwidmungsverfahrens sind, sondern straßenrechtliche Angelegenheiten darstellen und bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen sind.

Der Bauausschuss schlägt daher dem Gemeinderat einstimmig vor, die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (BILLA) laut Korrekturplan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 9 Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3, Beschluss (BILLA)

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) wie folgt beschlossen:

Die neuen vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen sind im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Weyer als Mischfunktion (549/5, .541, 533/1 alle KG Weyer), Zentrumsfunktion (549/8, .264/3, 549/1) und Gemeindestraße (541/1 - Teil) ausgewiesen.

Für das geplante Bauvorhaben ist jedoch die Ausweisung Handelsfunktion erforderlich.

Die Anrainer, Grundbesitzer und zuständigen Fachdienststellen wurden über die Einleitung des Änderungsverfahrens informiert und um Abgabe einer eventuellen Stellungnahme ersucht.

Lediglich vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der - vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aufgrund der Zentrumslage nachvollzogen werden.

Laut Rücksprache mit dem Amt der OÖ Landesregierung handelt es sich jedoch bei der Abänderung des Gesamtflächenausmaßes von 620 m² auf 1.500 m² um keine geringfügige Änderung und daher müssen alle Anrainer der betroffenen Grundstücke nochmals von der Planänderung informiert werden.

Die Anrainer wurden mit Schreiben vom 16.09.2016 über die Abänderung verständigt.

Gegen die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 4 (BILLA) wurden von den betroffenen Anrainern keine Einwände erhoben.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) kann daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.3 (BILLA) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 06 Wasserversorgungsanlage BBG Marienhof einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Das Projekt wurde auf Basis der überarbeiteten UFG-Förderrichtlinie 2016, von Seiten den Landes Oö., geprüft und als positiv begutachtet.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.09.2016, Gz: GTW-2015-6583/25-HAH, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		1.070.000,00 €
Anschlussgebühren	3,20 %	34.238,00 €
Eigenmittel	10,00 %	107.000,00 €
Landesförderung	35,00 %	374.500,00 €
Bundesmittel	21,00 %	224.700,00 €
Restfinanzierung	30,80 %	329.562,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 06 WVA BBG Marienhof, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP.11 Wasserversorgungsanlage BA 07 Seiler/Stachelgasse, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 07 Wasserversorgungsanlage Seiler/Stachelgasse einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Das Projekt wurde auf Basis der überarbeiteten UFG-Förderrichtlinie 2016, von Seiten den Landes Oö., geprüft und als positiv begutachtet.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.09.2016, Gz: GTW-2015-6583/27-HAH, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		93.000,00 €
Anschlussgebühren	22,08 %	20.537,00 €
Eigenmittel	10,00 %	9.300,00 €
Landesförderung	33,98 %	31.600,00 €
Bundesmittel	21,00 %	19.530,00 €
Restfinanzierung	12,94 %	12.033,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 07 WVA Seiler/Stachelgasse, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau/Legat, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bauabschnitt BA 09 Wasserversorgungsanlage Hagenau/Legat einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Das Projekt wurde auf Basis der überarbeiteten UFG-Förderrichtlinie 2016, von Seiten den Landes Oö., geprüft.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.09.2016, Gz: GTW-2015-6583/28-KB, folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		152.000,00 €
Anschlussgebühren	4,91 %	7.468,00 €
Eigenmittel	10,00 %	15.200,00 €
Landesförderung	0,00 %	0,00 €
Bundesmittel	21,00 %	31.920,00 €
Restfinanzierung	64,09 %	97.412,00 €

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 09 WVA Hagenau/Legat, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP.13 Gemeindewohnhaus Kleinreifling 152, Wohnungssanierung, Darlehen

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.05.2016 wurde die Wohnungssanierung Kleinreifling 152, ehem. Hofer, vergeben.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte schriftlich mit, dass gegen die besagte Maßnahme keine Einwände bestehen. Die Kosten sind über ein entsprechendes Darlehen zu finanzieren. Mit den Mieteinnahmen ist dieses Darlehen zu bedecken.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Volksbank, Waidhofen/Ybbs
- BAWAG PSK, Wien

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen, € 31.003,65, Laufzeit 10 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Allg. Sparkasse Oö., Weyer	6-Mon-Euribor	6-Mon-EUR per 07.10.2016: -0,203% + Aufschlag: 0,78 %
Raiffeisenbank, Weyer	6-Mon-Euribor	6-Mon-EUR per 07.10.2016: -0,203% + Aufschlag: 1,35 %
Volksbank, Waidhofen/Ybbs	6-Mon-Euribor	6-Mon-EUR per 07.10.2016: -0,203% + Aufschlag: 1,55 %
	Fixzinssatz	1,875 % auf die ges. Darl.-Laufzeit
BAWAG PSK, Wien	6-Mon-Euribor	kein Angebot vorgelegt

Bei der Zinssatzanpassung wird von der Sparkasse und der Volksbank bei einem negativen Indikatorwert der Wert von 0,00 % herangezogen.

Die Raiffeisenbank berücksichtigt bei der Zinssatzanpassung auch einen negativen Indikatorwert.

Die Zinssätze würden sich daher mit Stichtag 07.10.2016 wie folgt darstellen:

Allg. Sparkasse Oö., Weyer	0,780 %
Raiffeisenbank, Weyer	1,147 %
Volksbank, Waidhofen/Ybbs	1,550 %

Die Direktion Inneres und Kommunales empfiehlt zur Zeit die Aufnahme von Darlehen mit einem variablen Zinssatz, gebunden an den 6-Mon-Euribor. Darlehensaufnahmen mit fixen Zinssätzen werden nicht empfohlen.

Die Allg. Sparkasse Oö., Weyer, bietet das Darlehen zu den günstigsten variablen Zinssatzkonditionen an.

Der Darlehensvertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Karl Haidinger fragt, ob die Rechtslage der Negativzinssätze schon geklärt ist.

AL Michael Schachner teilt dazu mit, dass laut Auskunft des Landes, Direktion Inneres und Kommunales (IKD) die Gemeinde hier keine Handhabe hat und die Banken damit unterschiedlich umgehen. Der Gemeinderat kann die Darlehensangebote selbst bewerten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag die Vergabe des vorstehend beschriebenen Darlehens in Höhe von € 31.003,65 an die Allg. Sparkasse Oö., Weyer zu beschließen. Das Darlehen ist an den 6-Mon-Eur gebunden, der Zinsaufschlag beträgt 0,78 %, Laufzeit 10 Jahre.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Essen auf Rädern, Essensbeitrag ab 2017

Erläuterung:

Das Rote Kreuz hat sich verpflichtet, für die Aktion „Essen auf Rädern“ die Zustellung des Mittagessens an die Teilnahmeberechtigten zu übernehmen, wobei die Zustellung des Essens ganzjährig an allen Wochentagen, ausgenommen Sonn- und Feiertagen, zu erfolgen hat. Die Zustellung der Mittagessen wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Österreichischen Roten Kreuzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Weyer ist für den Ankauf und Betrieb des Fahrzeuges verantwortlich und hat die Finanzierung zu übernehmen. Auch laufende Investitionen und Beiträge werden von der Marktgemeinde Weyer getragen (z.B. Ankauf Geschirr, Versicherungen, etc.). Ferner obliegt die Organisation und Abwicklung der Aktion ausschließlich der Marktgemeinde Weyer.

Um die Aktion „Essen auf Rädern“ kostendeckend führen zu können, werden von den teilnahmeberechtigten Personen Portionsgebühren eingehoben.

Diese Gebühren betragen zur Zeit € 6,40/Mahlzeit (seit 01.01.2014) und setzen sich wie folgt zusammen:

€ 5,30 Kostenanteil für Verpflegung

€ 1,10 Kostenanteil zum Ankauf u. Betrieb d. Fahrzeug u. lfd. Betrieb

Die Mittagessen werden vom SHV Steyr-Land, Alten- und Pflegeheim Weyer, zubereitet und der Marktgemeinde Weyer in Rechnung gestellt. Die Marktgemeinde Weyer verrechnet die Essensportionen ohne Aufschlag an die Teilnahmeberechtigten weiter. Die Portionspreise für die Teilnahmeberechtigten erhöhen sich ab Jänner 2017 auf € 5,60. Die Erhöhung wurde bereits im SHV-Verbandsvorstand beschlossen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung ist von derzeit € 5,30/Mahlzeit ist auf € 5,60/Mahlzeit anzuheben. Die Kostengleichheit mit den Portionspreisen des SHV Steyr-Land ist wieder herzustellen.

Für die Teilnahmeberechtigten an der Aktion „Essen auf Rädern“ erhöht sich somit eine Mahlzeit ab dem 01.01.2017 um insgesamt € 0,30 auf nunmehr € 6,70.

Die kostendeckende Führung der Aktion „Essen auf Rädern“ wird auch von Seiten der Aufsichtsbehörde gefordert. Nur so ist es möglich, den Betrieb auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Der Familienausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2016 mit der Gebührenanpassung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diese vorzunehmen.

Debatte:

GR Günther Neidhart möchte sich öffentlich beim Altenheim für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Er gibt bekannt, dass „Essen auf Räder“ zur Verstärkung seines Teams ab nächsten Jahres Fahrer sucht und bittet, diese Information an interessierte Personen weiterzuleiten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Portionsgebühren für die Aktion „Essen auf Rädern“ wie beschrieben ab 01. Jänner 2017 um insgesamt € 0,30 zu erhöhen. Die neue Gebühr für die teilnahmeberechtigten Essensbezieher beträgt daher ab 2017 € 6,70/Mahlzeit.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.10.2016.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 11.10.2016

Folgende Punkte wurden behandelt:

- 1) Nachtragsvoranschlag 2016
- 2) Zahlungsrückstände
- 3) Prüfbericht der Direktion Inneres und Kommunales – Maßnahmenumsetzung, aktueller Stand
- 4) Allfälliges

zu TOP 1) Nachtragsvoranschlag 2016

Ordentlicher Haushalt

	RA 2015	VA 2016	NAVA 2016
Einnahmen	8.785.218,25 €	7.882.600,00 €	8.998.500,00 €
Ausgaben	9.724.253,88 €	8.823.300,00 €	9.997.500,00 €
	-939.035,63 €	-940.700,00 €	-999.000,00 €

Außerordentlicher Haushalt

	RA 2015	VA 2016	NAVA 2016
Einnahmen	4.533.295,04 €	2.113.800,00 €	3.787.700,00 €
Ausgaben	4.717.868,15 €	2.113.800,00 €	3.792.700,00 €
	-184.573,11 €	0,00 €	-5.000,00 €

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Weyer für das Finanzjahr 2016 zu beschließen.

zu TOP 2) Zahlungsrückstände

Der aktuelle Stand an Zahlungsrückständen beträgt **€ 109.141,35**.

Mahnverfahren	€ 25.565,93
Angemeldete Konkursforderungen:	€ 16.407,85
Exekutionen:	€ 10.293,92
Bescheide Bauamt:	€ 2.255,08
Ratenbewilligungen:	€ 27.296,19
Ansuchen um Ratenzahlung	€ 26.239,88
Schwebendes Berufungsverfahren:	€ 1.082,50

zu TOP 3) Prüfbericht IKD – Maßnahmenumsetzung, aktueller Stand

Die Direktion Inneres und Kommunales hat im Juli 2016 einen Ordner mit ausführlichen Unterlagen zu den umgesetzten Maßnahmen erhalten. Mit Schreiben vom 13. September wird nun die Gemeinde aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten zu den noch nicht umgesetzten Maßnahmen Stellung zu nehmen.

AL Schachner informierte über den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung. Es ist vorgesehen, die verbliebenen offenen Punkte mit den diversen Ausschuss-Vorsitzenden zu besprechen und dem jeweiligen Ausschuss zuzuordnen damit eine fristgerechte Erledigung erreicht wird.

zu TOP 4) Allfälliges

AL Schachner informiert zum Thema Kommunalsteuer-Pflicht JUTEL

Gegen den Bescheid des Gemeinderates wurde vom JUTEL die Bescheidbeschwerde eingebracht. Der LWGH hat entschieden, dass das JUTEL von der Kommunalsteuer nicht befreit ist. Es sind aber in den Jahren 2008, 2009 u. 2013 die Bemessungsgrundlagen zu korrigieren. Das JUTEL hat nun noch die Möglichkeit, eine außerordentliche Revision beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Obmann G. Neidhart informiert über die Verjährung der Aufschließungsbeiträge nach dem RaumO. Gesetz.

Im Rahmen einer Berufung gegen einen Aufschließungsbeitragsbescheid wurde von den Berufungswerbern als Begründung u.a. die „Verjährungsfrist“ angeführt.

Aufgrund dessen hat Hr.Stangl eine Rechtsauskunft beim Oö.Gemeindebund eingeholt. Diese besagt u.a., dass der Aufschließungsbeitrag jedenfalls ab dem Kalenderjahr 1999 vorzu-

schreiben war (unabhängig vom Vorliegen eines Entwicklungskonzepts zum damaligen Zeitpunkt). Die Verjährungsfrist ist mit Ablauf 31.12.2004 eingetreten.

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge kann daher nicht vorgenommen werden, da eine Verjährung gem. § 207 BAO vorliegt. Der Obmann bemerkt dazu, dass er sich noch um eine weitere Rechtsauskunft in dieser Angelegenheit bemühen wird.

Bürgermeister Klaffner informiert auf Anfrage, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Nachmittagsbetreuung in der neuen Mittelschule in der Höhe von € 55.000,00 noch immer nicht verwendet wurden. Der Prüfungsausschuss zeigt sich verwundert, dass es der Direktorin der Neuen Mittelschule bis jetzt nicht möglich war, eine Liste der notwendigen Investitionen zusammenzustellen. Immerhin ist bereits 1 Jahr vergangen, seit sie ersucht wurde, diese zu erstellen. Ebenso wurde seitens der Verwaltung mehrmals um Vorlage von Angeboten ersucht.

Es muss davon ausgegangen werden, dass durch diese noch nicht durchgeführten Investitionen die Qualität der Nachmittagsbetreuung spürbar leidet.

Günther Neidhart

Obmann des Prüfungsausschusses

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 16 Nachtragsvoranschlag 2016

Erläuterung:

Gemäß § 79 OÖ. Gemeindeordnung ist es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Es wurden die Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Finanzjahr 2016 und Abweichungen im ordentlichen Haushalt und im außerordentlichen Haushalt dargestellt.

Gemäß TOP 14 der GRS vom 15.11.2007 werden alle Abweichungsbeträge über € 3.000,00 begründet, siehe Seite 4 – 8 im NAVA.

Die Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Prüfungsausschuss hat am 11.10.2016 den Nachtragsvoranschlag behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diesen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ordentlicher Haushalt

	RA 2015	VA 2016	NAVA 2016
Einnahmen	8.785.218,25 €	7.882.600,00 €	8.998.500,00 €
Ausgaben	9.724.253,88 €	8.823.300,00 €	9.997.500,00 €
	-939.035,63 €	-940.700,00 €	-999.000,00 €

Außerordentlicher Haushalt

	RA 2015	VA 2016	NAVA 2016
Einnahmen	4.533.295,04 €	2.113.800,00 €	3.787.700,00 €
Ausgaben	4.717.868,15 €	2.113.800,00 €	3.792.700,00 €
	-184.573,11 €	0,00 €	-5.000,00 €

Debatte:

GR Karl Haidinger weist auf den nicht anerkannten Abgang von € 152.000 hin und regt an, sich weiterhin um die Ausfinanzierung zu bemühen.

GR Günther Neidhart schließt sich dieser Aussage an und hebt hervor, auch keine neuen, nicht anerkannten Beträge entstehen zu lassen. Abschließend möchte er sich für die professionelle Vorbereitung der Prüfungsausschusssitzung bei Herrn Aigner bedanken. Seine Anerkennung und Lob gilt ebenso Frau Auer und Frau Fürnholzer von der Buchhaltung, die stets sehr gute Arbeit leisten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2016 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kindergarten Kleinreifling, Schaffung eines Dienstpostens - Sprachförderung

Mit der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten setzt das Bildungsressort des Landes OÖ einen wesentlichen Impuls für Sprachförderung in den Kindergärten.

Im Kindergarten Kleinreifling werden ab dem Jahr 2016/17 in einer Gruppe vier Kinder mit Sprachförderbedarf betreut. Laut Auskunft der Dir. Bildung, Frau Autengruber, ist der Förderbedarf somit gegeben.

PE		Einstufung
0,10	Kindergartenpädagogin f. Sprachförderung im KiGa Kleinreifling	KBP/1

Sonstige Bedienstete; Kindergartenbusbegleitung und Schulaufsicht

Aufgrund der aktuell vorliegenden Bestätigungen der Transportunternehmen sind die Beschäftigungsausmaße der drei Busbegleitungen gemäß den Angaben der Transportunternehmen anzupassen. Beim Dienstposten „Busbegleitung Weyer“ ist eine Erhöhung von 0,54 PE auf 0,596 PE erforderlich.

PE		Einstufung
0,596	KiGa Busbegleitung Weyer	GD 25.4

Da die Stunden der Mittagsaufsicht in Kleinreifling in den Dienstposten der Reinigungskraft integriert wurden, ist dieser Dienstposten zu streichen.

0 PE	Mittagschulaufsicht Kleinreifling	GD 24
------	-----------------------------------	-------

Volksschule Kleinreifling; Korrektur

Die Bewertung Schema ALT „II/p 4“ für den Dienstposten der Reinigungskraft soll nach der Nachbesetzung entfallen.

0,8 PE	VB	GD 25.1	
--------	----	---------	--

Schülerausspeisung; Schaffung eines weiteren Dienstpostens

Mit Schreiben IKD(Gem)-219341/215-2016-Shü vom 07.09.2016 kann ein zusätzlicher Dienstposten mit 0,5 PE und einer Zuordnung zur Funktionslaufbahn GD 25.2 vertreten werden.

0,5 PE	VB	GD 25.2	Hilfskraft für die Schüleraus- speisung
--------	----	---------	--

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes per 01.09.2016 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 18 Bericht der Ortsteilsprecher

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel ersucht um Antworten auf seine offenen Fragen:

- **MR Dr. Gerhard Sonnenschein ab 1.10.2017 in Pension - weitere Vorgehensweise**
Die Gemeinde hat sich mit dem Thema noch nicht näher beschäftigt, weil sie über den Termin auch erst kürzlich mündlich informiert wurde. Mit den beiden Ärzten in Weyer wird es zu gegebener Zeit ein klärendes Gespräch geben. In der Gemeinde Gaflenz ist die Kassenstelle bereits ausgeschrieben. Sobald die Entscheidung in Gaflenz gefallen ist, wird die Gemeinde über die weitere Vorgehensweise informieren.
- **Dorfzentrum Kleinreifling – Fraktionen um Unterstützung gebeten**
Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass er mit Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler und Fraktionsobmann Franz Haider letzte Woche bei LRⁱⁿ Gerstorfer und bei Herrn Pramberger, Amt der Oö. Landesregierung (Direktion für Inneres und Kommunales = IKD) vorgesprochen hat. Es wurde ihm zugesichert, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen das Kostendämpfungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reinhold Zawrel ist verwundert, dass die Sanierung der Turnhalle des Turnvereins Weyer sehr schnell abgeschlossen wurde während Kleinreifling schon seit 2006 auf die Umsetzung des Dorfzentrums wartet.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Genehmigungs- und Umsetzungsphase der neuen Turnhalle im Vergleich zum Projekt Dorfzentrum Kleinreifling wesentlich länger gedauert hat. Bis zur Umsetzung des Projekts hat es zahlreiche Vorgespräche gegeben, bei denen auch die ehemalige LRⁱⁿ Germana Fösleitner für Weyer im Einsatz war.

Reinhold Zawrel weist auf die von NR Singer in den Medien berichtete Rettung des Skigebietes Forsteralm hin und bemängelt, dass für ihn offenbar gewisse Projekte wichtiger sind, als das Dorfzentrum Kleinreifling.

Der Vorsitzende sagt, dass es ihm nicht zusteht, im Namen von NR Singer zu antworten. Die beiden Projekte haben nichts Gemeinsames und sind daher auch nicht zu vergleichen.

GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass das Projekt Forsteralm überregional unterstützt wird und die politische Verantwortung auf einer anderen Ebene liegt.

Reinhold Zawrel hofft, dass der Baubeginn 2017 eingehalten werden kann.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass für die Erstellung des Finanzierungsplanes das Kostendämpfungsverfahren notwendig ist. Sobald das Kostendämpfungsverfahren abgeschlossen ist und die IKD den Finanzierungsplan genehmigt hat, wird er dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dem Bau des Dorfzentrums steht dann nichts mehr im Wege.

GV DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass seine Fraktion bemüht ist, dabei mitzuhelfen das Projekt Dorfzentrum zu verwirklichen. Die Fraktionen nehmen ihre Verantwortung ernst.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler betont, dass das Projekt Dorfzentrum Kleinreifling auf der Prioritätenliste an erste Stelle steht und bei der Vorsprache beim Land OÖ entsprechend so behandelt wurde. Sobald das Kostendämpfungsverfahren abgeschlossen ist, ist das Vorhaben auf Schiene.

GR Franz Haider kann dies nur bestätigen und ergänzt, dass der bereits festgelegte Sprechtagstermin beim Land durch Intervention des Bürgermeisters vorgezogen wurde, damit das Kostendämpfungsverfahren früher eingeleitet werden kann. Er bekräftigt ebenfalls, dass der Turnverein Weyer schon lange auf die Zustimmung der Turnhallensanierung gewartet hat und dieses Projekt und das Projekt Forsteralm nicht mit dem Projekt Dorfzentrum Kleinreifling zu vergleichen sind.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner anerkennt die Aussagen des Bürgermeisters. Die Veröffentlichung des Baubeginns findet er jedoch bedenklich, weil man weiß, dass der Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

- **ÖBB Wohnhäuser**

Alle Liegenschaften der ÖBB werden in einem Paket angeboten. Es wurde der Gemeinde zugesichert, dass das Haus Nr. 77 aus dem Paket herausgenommen und zum Einzelverkauf angeboten wird. Die Gemeinde wird vom neuen Ansprechpartner der ÖBB über den Verkaufspreis Ende November informiert.

- **Seewiese**

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass bezüglich der Neupflanzung der Alleebäume mit Herrn Rudolf Hirner noch gesprochen werden muss.

TOP. 19 Allfälliges

a) Termine

- 30.10.: Tohuwabohu, Beginn: 18 Uhr, Pfarrsaal Kleinreifling
5.11.: Feuerwehrball Unterlaussa, Vereinssaal Unterlaussa
12.11.: Hubertusmesse der Jagdhornbläsergruppe Kleinreifling; Beginn: 18 Uhr, Pfarrkirche Kleinreifling
13.11.: Literarische Matinee mit Friedrich Zavarsky und Matthias Settele, Beginn: 11 Uhr, Bücherei Weyer
16.11.: Humorvortrag mit Werner Gruber, Die Kraft des Humors – Mit Humor das Leben meistern!, Beginn: 19 Uhr, Bücherei Weyer
18.11.: Indischer Abend, Beginn: 19 Uhr, Egererschloss Weyer
25.11. – 27.11.: Weyerer Adventmarkt, Egererschloss Weyer
19.11.: Kirchenkonzert „One Moment in Time“, Pfarrkirche Weyer

b) Hausnummerierung

GRE Hannes Kerschbaumsteiner teilt mit, dass die Feuerwehr Kleinreifling durch eine falsche Ortsangabe (Au) bei einem Einsatz in die falsche Richtung geschickt wurde. Er sagt, dass der Dorfentwicklungsverein sich gerne der Neubeschilderung in Kleinreifling annehmen würde. Die Gemeinde wird mit den zuständigen Stellen beim Land und bei der Landesfeuerwehrstelle Kontakt aufnehmen.

GV DI Herbert Matzenberger meint dass die Bewohner in Kleinreifling sich durch die alten inoffiziellen Ortsbezeichnungen auch heute noch identifizieren. Er weist darauf hin, dass es auch in Weyer einige Straßenzüge gibt, die aktualisiert werden sollten.

c) Perchtenlauf

GR Sabine Rußegger gibt im Namen der Gewerbetreibenden am Marktplatz und der Gewerberunde Weyer deren Unmut zum Ausdruck, dass der Perchtenlauf wieder an einem Verkaufssamstag statt findet, noch dazu an einem der Stärksten, dem Letzten des Monats. Sie schildert die Vorbereitungsarbeiten für diese Veranstaltung, die laut Auskunft der Gewerbetreibenden den Betrieb enorm beeinträchtigen. GR Sabine Rußegger findet die Situation bedauerlich und ist verwundert, dass bei der Terminfestsetzung dieser Veranstaltung die Gewerbetreibenden nicht miteinbezogen wurden.

Bürgermeister Gerhard Klaffner verweist auf den offiziellen Veranstalter ÖAAB.

GV DI Herbert Matzenberger sagt, dass der Termin schon frühzeitig ausgemacht wurde und der Adventssamstag der einzige freie Tag war, an dem nicht schon ein Perchtenlauf stattfindet.

d) Böschung Kleinreifling

GRE Herbert Unterberger erkundigt sich, wann die mit weißer Plane zugedeckte Böschung neben dem Grundstück von Familie Kerschbaumsteiner in den Urzustand wieder hergestellt wird.

Der Vorsitzende informiert, dass dem Grundbesitzer aufgrund des vorgelegten geologischen Gutachtens eine Baubewilligung erteilt worden ist. Dass diese geologische Einschätzung daneben ging, konnte niemand ahnen. Die Gemeinde wird mit dem zuständigen Sachverständigen die weitere Vorgehensweise klären.

e) Hühnerhaltung im Wohngebiet

GRE Herbert Unterberger sagt, dass ein Anstieg bei der Hühnerhaltung in der Gemeinde zu beobachten ist. Er weist auf die allgemeine Gesetzeslage hin und zeigt auf, wie die Situation in der Praxis aussieht. GRE Herbert Unterberger regt an, ob hierfür das Raum-

ordnungsgesetz dahin gehend geändert werden könnte, dass bei gewissen Voraussetzungen, in einem kleinen Rahmen, die Hühnerhaltung möglich sein würde. Weiters möchte er wissen, ob diese Angelegenheit auch im Gemeindebund und unter den Bürgermeistern diskutiert wird.

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt, dass die Hühnerhaltung im „Wohngebiet“ unzulässig ist und im Widerspruch zu den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes steht. Er legt klar, dass, solange in der umliegenden Nachbarschaft keine Einwände dagegen erhoben werden, für die Gemeinde kein Handlungsbedarf besteht. In Bezug auf seinen Fall, musste die Gemeinde tätig werden, weil sich ein Nachbar beschwert hat. Die Problematik mit der Hühnerhaltung im Wohngebiet ist auch unter seinen Kollegen ein Thema, über das man sich austauscht. Wenn keine Anzeige erstattet wird, gilt: wo kein Kläger, da kein Richter.

GRE Herbert Unterberger verdeutlicht die Klassifizierung der Tierhaltung und stellt fest, dass das Halten von Hunden allgemein kein Problem darstellt; nur der Tierschutz kann sich bei nicht artgerechter Tierhaltung einschalten.

GR Günther Neidhart schlägt vor, das Thema bezüglich Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eventuell bei den Kommunaltagungen zur Diskussion zu stellen.

GRE Herbert Unterberger sagt, dass das Raumordnungsgesetz ein Landesgesetz ist und die Stadt Wien ein eigenes Raumordnungsgesetz hat. Sein Bestreben ist, dass man die Gesetzgebung dahingehend ändert, dass sie nicht für bestimmte Personen Tür und Tor öffnet. *Wenn sich gesellschaftliche Wirklichkeiten verändern (Stichwort „urban gardening“), sollte sich auch die Gesetzgebung weiterentwickeln, wo notwendig und sinnvoll, um Konflikten unter Nachbarn oder anderen von vornherein den Boden zu entziehen.*

GR Monika Schoiswohl weist daraufhin, dass die Landwirte ihren Bestand und die Haltung von Nutztieren dem Veterinäramt melden müssen. Dies ist besonders zB wegen der Seuchengefahr sehr wichtig.

f) Bahnhof Weyer – WC- Anlage

GR Helmut Furtner fragt, wie lange das öffentliche WC am Bahnhof noch geschlossen bleibt.

AL Michael Schachner sagt, dass die Gemeinde regelmäßig bei der ÖBB nachfragt. Es wurde mitgeteilt, dass die WC-Anlage aufgrund der Kosten und durch Vandalismus nicht mehr aufgesperrt werden soll. Die Gemeinde wird erneut mit der ÖBB Kontakt aufnehmen.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler teilt mit, dass er mit der ÖBB schon mehrmals wegen des gestohlenen Fahrscheinautomaten und der Veranstaltung im Bahnhof Kontakt aufgenommen hat. Die ÖBB reagiere sehr langsam. Für Anfragen stellt er gerne die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners für den Bahnhof Weyer, Herrn Rammersdorfer, zur Verfügung.

g) Dürnbach

GR Helmut Furtner erkundigt sich, ob es stimmt, dass der Dürnbach wegen der geplanten Umfahrung abgesenkt werden soll.

Der Vorsitzende informiert, dass es aufgrund des Hochwasserereignisses 2002 ein Wildbachverbauungsprojekt „Dürnbach“ gibt. Der erste Teilabschnitt dieses Projektes soll im Marktbereich umgesetzt werden. Die Wildbachverbauung rechnet mit einem Umsetzungszeitraum von etwa 20 Jahren. Die Verbauungsmaßnahmen sind auf die Umfahrungsvariante abgestimmt.

h) Herbstkonzert mit Lili Holetschek

GR Franz Haider macht darauf aufmerksam, dass am 30. November 2016 das Herbstkonzert mit der Solistin Lili Holetschek im Brucknerhaus Linz statt findet. Anmeldungen für die Busfahrt zum Konzert nimmt das Eventzentrum entgegen. Alle Musikinteressierte sind sehr herzlich dazu eingeladen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 20.09.2016 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: